Merkblatt für den Betreuer

A) Allgemeines

Der Betreuer hat innerhalb des ihm übertragenen Aufgabenkreises für das Wohl des Betreuten zu sorgen und ihn gerichtlich zu vertreten.

Nicht vertreten kann er ihn u.a. bei Rechtsgeschäften oder Prozessen mit sich selbst – im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten-, seinem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge).

Wesentliches Element der Betreuung ist u.a. der persönliche Kontakt, insbesondere das persönliche Gespräch zwischen Betreutem und Betreuer. Wünschen des Betreuten hat der Betreuer zu entsprechen, soweit dies dem Wohl des Betreuten nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist.

Innerhalb seines Aufgabenkreises hat jeder Betreuer dazu beizutragen, dass Möglichkeiten genutzt werden, die Krankheit oder Behinderung des Betreuten zu beseitigen, zu besern, die Verschlimmerung zu verhüten oder ihre Folgen zu mildern.

I. Personensorge

Das Personensorgerecht umfasst insbesondere die Sorge für die Gesundheit, den Aufenthalt und die Lebensgestaltung des Betreuten.

II. Vermögenssorge

Die Sorge für das Vermögen des Betreuten verpflichtet den Betreuer, dieses Vermögen ordnungsgemäß zu verwalten und es unter Berücksichtigung der beachtlichen Wünsche des Betreuten zu verwenden. Das Vermögen ist wirtschaftlich sinnvoll, verzinslich und regelmäßig sicher anzulegen.

B) Genehmigungen des Betreuungsgerichts

Der Betreuer bedarf für besonders wichtige Angelegenheiten der Genehmigung des Betreuungsgerichts, vor allem:

- 1. zur **Unterbringung** des Betreuten in einer geschlossenen Einrichtung (z.B. psychiatrisches Krankenhaus) oder in einer geschlossenen Abteilung einer Einrichtung wegen Selbstgefährdung oder Untersuchungs- bzw. Behandlungsbedürftigkeit;
- zu unterbringungsähnlichen Maßnahmen.
 Die Regelung über die Unterbringung gelten auch dann, wenn dem Betreuten, der sich in einer Anstalt, einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung aufhält, ohne untergebracht zu sein, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden soll;

Merkblatt für Betreuer, Seite 2

- zur Einwilligung in die Untersuchung des Gesundheitszustandes, in die Heilbehandlung und in einen ärztlichen Eingriff bei dem Betreuten, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute aufgrund der Maßnahme stirbt oder einen schweren oder länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet;
- 4. zur **Kündigung eines Mietverhältnisses** über Wohnraum, den der Betreute (oder für ihn sein Betreuer) gemietet hat sowie für andere Erklärungen, die auf die Aufhebung eines solchen Mietverhältnisses gerichtet sind (z.B. Aufhebungsvertrag zwischen Vermieter und Betreuer);
- 5. zu **Rechtsgeschäften über ein Grundstück** (Wohnungseigentum, Erbbaurecht) oder einem Recht an einem Grundstück, z.B. über den Kauf oder Verkauf eines Grundstücks und die Belastung eines Grundstücks mit Grundpfandrechten (Hypothek, Grundschuld);
- 6. zur **Ausschlagung einer Erbschaft** oder eines Vermächtnisses und zu einem Erbauseinandersetzungsvertrag;
- 7. zur **Verfügung über eine Forderung** des Betreuten (z.B. Entgegennahme einer fällig gewordenen Lebensversicherungssumme);
- 8. zur Aufnahme eines Darlehens für den Betreuten;
- 9. zu einem **Vergleich**, wenn der Wert des Streitgegenstandes 3.000,-- EUR übersteigt (Dies gilt nicht, wenn ein Gericht den Vergleich schriftlich vorgeschlagen oder protokolliert hat).

Diese Aufstellung ist nicht vollständig. Bei Zweifeln empfiehlt sich, Auskunft beim Betreuungsgericht einzuholen.

Ein Vertrag, der ohne die erforderliche Genehmigung abgeschlossen worden ist, bleibt zunächst unwirksam. Der Betreuer hat nachträglich die betreuungsgerichtliche Genehmigung einzuholen und diese dem Vertragspartner mitzuteilen.

Es genügt nicht, wenn dieser die Genehmigung von dritter Seite erfährt. Der Betreuer muss also selbst entscheiden, ob er den Vertrag durch die Mitteilung der Genehmigung wirksam werden lassen will.

Ein einseitiges Rechtsgeschäft (z.B. Kündigung), das der Genehmigung bedarf, ist nur mit vorheriger Genehmigung des Betreuungsgerichts wirksam.

C) Allgemeine Aufgaben des Betreuers

Der Betreuer hat über die persönlichen Verhältnisse des Betreuten dem Betreuungsgericht gegenüber mindestens einmal jährlich zu berichten.

Werden dem Betreuer Umstände bekannt, die eine Aufhebung, Einschränkung oder Erweiterung der Betreuung erfordern, so hat er dies dem Betreuungsgericht mitzuteilen.

Merkblatt für Betreuer, Seite 3

Der Betreuer teilte jede Änderung seiner bzw. der Anschrift des Betreuten dem Betreuungsgericht mit.

Das Betreuungsgericht führt die Aufsicht über die Tätigkeit des Betreuers und berät ihn: Außerdem berät und unterstützt die Betreuungsbehörde den Betreuer auf dessen Wunsch bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben. Sie sind in den §§ 1896 bis 1908 i BGB geregelt.